



Länderprofil

Polen



Herausgeber:

KMU FORSCHUNG AUSTRIA, Gußhausstraße 8, 1040 Wien
Zentralverband des Deutschen Handwerks, Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin

Autoren:

Bernhard Wessel, Helmut Rommel, Volker Henseler (TWG)
Wolfram Rhomberg (KMU FORSCHUNG AUSTRIA)

Projektkoordination und Redaktion:

Dr. Klaus Müller, Seminar für Handwerkswesen an der Universität Göttingen
Thomas Oberholzner, KMU FORSCHUNG AUSTRIA, Gußhausstraße 8, 1040 Wien

Layout:

Susanne Fröhlich

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Art von Nachdruck, Vervielfältigung, Übersetzung oder Einspeicherung und Verwendung in Datenverarbeitungssystemen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der KMU FORSCHUNG AUSTRIA und des Zentralverbands des Deutschen Handwerks verboten.

Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege, durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der KMU FORSCHUNG AUSTRIA und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks vorbehalten.

Dieses Länderprofil erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wurde nach allen Maßstäben der Sorgfalt erstellt, die Autoren übernehmen jedoch keine Garantie dafür, dass die bereitgestellten Informationen in jedem Fall richtig und aktuell sind.

Diese Publikation wurde im Rahmen des Projektes „**Fit for Enlargement**“ erstellt und aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des **PRINCE Programms** gefördert.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Abschnitt A – Bevölkerung und Wirtschaft	2
1.1 Bevölkerung und Gesamtwirtschaft.....	2
1.2 Wirtschaftsstruktur	2
1.3 Lohn- und Preisniveau, Kaufkraft.....	3
1.4 Ausländische Direktinvestitionen.....	4
1.5 Außenhandel	5
1.6 Ausblick	7
1.7 Weitere Informationen über die polnische Wirtschaft.....	7
2 Abschnitt B – Rechtliche Bestimmungen zur Geschäftsabwicklung	8
2.1 Ein- und Ausfuhr von Waren	8
2.2 Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung	10
2.3 Unternehmensgründung und Niederlassung.....	11
2.4 Gewerberecht	14
2.5 Arbeits- und Sozialrecht	15
2.6 Steuerrecht	18
2.7 Vermeidung von Forderungsausfällen	21
2.8 Patent- und Markenrecht	23
2.9 Öffentliches Vergaberecht	24
2.10 Förderungen	25
3 Abschnitt C – Kontaktadressen	27
4 Partner des Projektes „Fit for Enlargement“	29



Vorwort

Am 1. Mai 2004 ist Polen Vollmitglied der Europäischen Union geworden. Die Vollmitgliedschaft erleichtert für Unternehmen der früheren EU-15 geschäftliche Aktivitäten in Polen. So wurden bereits im Vorfeld des Beitritts viele Rechtsvorschriften mit dem EU-Recht harmonisiert. Dennoch bleiben in Polen freilich viele spezifische nationale Regelungen bestehen, die bei der Geschäftstätigkeit in diesem Land zu beachten sind.

Dieses Länderprofil bietet insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus den EU-15 erste Basisinformationen darüber, welche Rechtsbereiche und Vorschriften bei verschiedenen Arten der Geschäftstätigkeit in Polen wesentlich sind. Zweck ist es, einen ersten Überblick zu schaffen, die Publikation erhebt jedoch keinen Anspruch auf eine im Detail vollständige und umfassende Darstellung der Rechtslage. Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass sich Rechtsvorschriften laufend ändern können. Im Fall von konkreten Vorhaben, sollten Unternehmer deshalb jedenfalls weitere relevante Informationen einholen, deren Aktualität prüfen und vorzugsweise auf individuelle Beratung zurückgreifen. Dieses Länderprofil enthält zu diesem Zweck eine Liste von nützlichen Kontaktadressen.

Das Länderprofil ist in drei Abschnitte gegliedert: Der erste Abschnitt gibt einen kurzen Abriss über die wirtschaftliche Situation und Entwicklung in Polen. Der zweite Abschnitt befasst sich mit den rechtlichen Bestimmungen zur Geschäftsabwicklung. Der dritte Abschnitt enthält einschlägige Kontaktadressen im Land.



1 Abschnitt A – Bevölkerung und Wirtschaft

Steckbrief

Fläche: 312.685 km²

Bevölkerung: 38,6 Mio

Hauptstadt: Warschau

BIP (2003): € 185,4 Mrd.

BIP je Einwohner zu Kaufkraftstandards (2003; EU-15 =100)³: 43

Beschäftigungsquote¹ (2003): 51,4 %

Arbeitslosenquote (2003): 20,0 % (EU-15 = 8,0 %)

Arbeitsproduktivität² (2003; EU-15 = 100): 50

Durchschnittliches Preisniveau (2002; EU-15 = 100)³: 53

Währung: Zloty (1 Euro = 4,17 PLN, Dezember 2004)

¹ Erwerbstätige in % der Bevölkerung im Alter von 15 bis 64 Jahren

² BIP je Erwerbstätigen zu Kaufkraftstandards

³ vorläufig

1.1 Bevölkerung und Gesamtwirtschaft

Die polnische Bevölkerung (rd. 38,6 Mio) ist zwischen 2001 und 2002 um 1,1 % geschrumpft. In den Jahren davor sowie im Jahr 2003 blieb sie jeweils konstant. Der Anteil der Personen über 60 Jahren lag 2002 bei 16,8 % und damit deutlich unter dem EU-15 Durchschnitt von 22 %. Der Anteil der Jugendlichen bis zu 14 Jahren ist hingegen mit 18,2 % wesentlich höher als der Vergleichswert der „alten“ EU-Länder (16,6 %).

Die Zahl der Beschäftigten betrug im Jahr 2002 rd. 13,82 Mio. Die Beschäftigungsquote lag 2003 bei 51,4 % und damit deutlich unter dem Schnitt der EU-15. Die Arbeitslosenquote liegt bei 20 % und damit um immerhin 12 %-Punkte über der Quote der EU-15.

Die Gesamtwirtschaft wuchs im Jahr 2003 real um 3,8 %. Für das Jahr 2004 wird ein Wachstum von 5,8 % angenommen. Die positive Entwicklung der polnischen Volkswirtschaft ist u. a. auf eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsproduktivität zurückzuführen, die derzeit einen Wert von rd. 50 % des EU-15-Niveaus erreicht hat.

1.2 Wirtschaftsstruktur

Der bedeutendste Wirtschaftssektor in der polnischen Wirtschaft ist der Handel, auf den rd. 21 % der Wertschöpfung und rd. 14 % der Beschäftigung entfallen, gefolgt von der Sachgütererzeugung mit einem Anteil von rd. 17,5 % an der gesamten Wertschöpfung und 17 % der polnischen Beschäftigten. Das Bauwesen hat einen Anteil an der Wertschöpfung von 6,6 % und beschäftigt rd. 5 % der Erwerbstätigen. Die Wirtschaftsdienstleistungen erbringen rd. 16 % des Produktionswertes und stellen knapp 9 % der Arbeitsplätze. Beträchtliches Entwicklungspotenzial hat der Tourismus, der derzeit lediglich einen Anteil von rd. 1 % an der polnischen Wirtschaftsleistung hat.



Das größte Wachstum in der marktorientierten Wirtschaft war zwischen 1999 und 2002 im Sektor Realitätenwesen/Unternehmensdienste zu verzeichnen (Steigerung der Wertschöpfung um rd. 54 %). Im Sektor Verkehr und Nachrichtenübermittlung stieg die Wertschöpfung in diesem Zeitraum um rd. 47 % und im Handel um rd. 29 %. Der Produktionssektor weist eine Erhöhung von 11 % auf. Demgegenüber verzeichnete das Bauwesen im Vergleichszeitraum einen Rückgang der Wertschöpfung um 4 %.

Die Industrie ist mit einem Anteil an den Bruttoinvestitionen (Jahr 2002) von 32 % der größte Investor, gefolgt von den Unternehmensdienstleistungen mit 20 % und den Sektoren Verkehr und Handel mit jeweils rd. 11 %. Insgesamt sanken die Bruttoinvestitionen in der polnischen Wirtschaft zwischen 1999 und 2002 jedoch um rd. 13 %. Im Jahr 2003 bezogen sich 53 % der Investitionen auf Gebäude und 46 % auf Maschinen und Ausrüstungen. Die Bruttoinvestitionen aller Unternehmen betragen im Jahr 2003 rd. PLN 110 Mrd. (d. s. rd. € 25,1 Mrd.).

Tabelle 1 Ausgewählte Indikatoren für die polnische Wirtschaft, 1999 – 2005

	1999	2000	2001	2002	2003	2004*	2005*
<i>BIP (real), Veränderung zum Vorjahr in %</i>							
Polen	4,1	4,0	1,0	1,4	3,8	5,8	4,4
EU-15	2,9	3,6	1,7	1,0	0,7	2,0	2,4
<i>Verbraucherpreise, Veränderung zum Vorjahr in %</i>							
Polen	7,3	10,1	5,5	1,9	0,8	3,4	3,4
EU-15	1,3	1,9	2,2	2,1	2,0	1,8	1,7
<i>Arbeitslosenquote in % (Jahresdurchschnitt)</i>							
Polen	12,0	15,1	19,4	20,0	20,0	19,7	18,7
EU-15	8,7	7,8	7,4	7,7	8,0	8,1	7,9
<i>Beschäftigung, Veränderung zum Vorjahr in %</i>							
Polen	-2,7	-2,3	-0,6	-2,2	-1,1	0,4	1,1
EU-15	1,7	2,0	1,3	0,6	0,1	0,3	0,8
<i>Budgetsaldo (in % des BIP)</i>							
Polen	-3,2	-1,8	-3,5	-3,6	-4,1	-5,6	-4,8
<i>Wechselkurs (Jahresdurchschnitt)</i>							
PLN je EUR	4,23	4,01	3,67	3,85	4,40	4,59	4,40

* Prognose

Quellen: Eurostat, Europäische Kommission, Nationale Statistiken (Polnische Nationalbank, Statistisches Zentralamt), Bank Austria Creditanstalt (BA-CA)

1.3 Lohn- und Preisniveau, Kaufkraft

Das Lohnniveau in Polen ist in den einzelnen Branchen und Sektoren unterschiedlich. Die höchsten Löhne werden im Banken- und Versicherungswesen gezahlt, die niedrigsten im Beherbergungs- und Gaststättenwesen. Im Bauwesen wurden 2003 durchschnittlich € 432,- brutto im Monat gezahlt, im Handel € 423,-. In der Sachgütererzeugung betragen die Arbeitskosten je Stunde im Jahr 2002 (Löhne plus Lohnnebenkosten) rd. € 5,1, die Lohnstückkosten liegen im Vergleich zum Durchschnitt der EU-15 bei rd. 42 % (Jahr 2003).

Das Preisniveau lag 2002 durchschnittlich bei 53 % des EU-15-Niveaus. Bis 2003 war die Inflation rückläufig und betrug in diesem Jahr lediglich 0,8 %. Für das Jahr 2004 wird mit einer Erhöhung der Verbraucherpreise um 3,4 % gerechnet. Die polnische Kaufkraft (BIP pro Kopf in Kaufkraftstandards) erreichte 2003 bereits 43 % der Kaufkraft in der EU-15.



Tabelle 2 Bruttowertschöpfung, Bruttoinvestitionen* und Bruttolöhne nach Wirtschaftsbereichen

	Bruttowertschöpfung zu Basispreisen		Bruttoinvestitionen		Monatliche Bruttolöhne in €	
	Anteil 2002 in %	VÄ zu 1999 in %	Anteil 2002 in %	VÄ zu 1999 in %	2003*	VÄ zu 1999 in %
Land- und Forstwirtschaft	3,1	0,3	2,1	-7,5	454	23,5
Fischerei und Fischzucht	0,03	-17,7	0,01	-45,9	388	21,5
Produktion	23,6	11,1	31,7	-16,4	512	22,1
Bauwesen	6,6	-4,1	7,5	-4,9	432	17,2
Handel; Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern	20,8	28,5	10,7	-19,8	423	21,5
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	1,2	22,1	1,0	-0,3	337	17,9
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	7,8	46,9	10,8	-22,5	570	27,9
Kredit- und Versicherungswesen	1,7	1,9	4,0	-57,1	883	38,9
Realitätenwesen, Unternehmensdienstleistungen	14,2	53,5	19,9	13,7	502	12,4
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	7,2	83,8	2,2	16,3	633	22,9
Unterrichtswesen	5,1	47,2	3,5	33,2	500	38,1
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	4,0	27,8	1,9	-8,9	410	29,2
Erbringung von öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	4,5	41,1	4,8	-15,2	453	12,5
Wirtschaft gesamt (A-O)	100,0	27,4	100,0	-13,2	500	24,7

VÄ = Veränderung

* vorläufig

Gliederung nach NACE Rev. 1

Die Veränderung bezieht sich auf die Absolutwerte. Die Euroumrechnung erfolgt zu Jahresdurchschnittswchselkursen.

Quellen: Nationale Statistiken (Polnisches statistisches Amt; Polnische Nationalbank); WIIW; eigene Berechnungen

1.4 Ausländische Direktinvestitionen

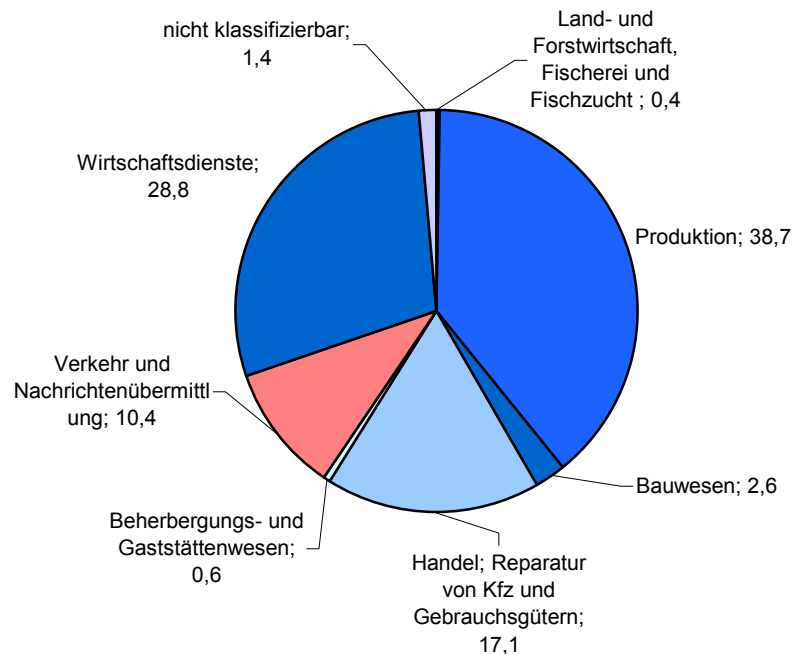
Ende Dezember 2003 belief sich der Bestand der ausländischen Direktinvestitionen in Polen auf rd. € 45,7 Mrd.. Der bedeutendste Investor ist die Niederlande mit einem Anteil von rd. 25 %, gefolgt von Deutschland mit rd. 18 % sowie Frankreich mit rd. 14 %.

Der Zufluss an ausländischen Direktinvestitionen hat sich insbesondere 2000 dynamisch entwickelt und betrug für dieses Jahr rd. € 10,3 Mrd.. Für 2004 wird mit einem Nettozufluss an ausländischen Direktinvestitionen von rd. € 4,1 Mrd. gerechnet (rd. +9 % gegenüber dem Vorjahr).

Nach Wirtschaftstätigkeiten ist die Produktion der größte Empfänger ausländischer Direktinvestitionen (38,7 %), gefolgt von den Wirtschaftsdienstleistungen (28,8 %), dem Handel (17,1 %) und dem Verkehr (10,4 %). 2,6 % der passiven Direktinvestitionen entfielen auf das Bauwesen.



Grafik 1 Anteil der ausländischen Direktinvestitionen in Polen nach Wirtschaftstätigkeiten in Prozent, Bestand im Dezember 2003*



* vorläufige Ergebnisse

Quelle: Nationale Statistiken, WIIW

1.5 Außenhandel

Im Jahr 2003 exportierte die polnische Volkswirtschaft Waren im Wert von rd. PLN 209 Mrd.. (rd. € 47,5 Mrd.). Davon entfielen 37,8 % auf Maschinen/Fahrzeuge, 23,7 % auf Bearbeitete Waren und 17,1 % auf Sonstige Fertigwaren. Der Anteil der chemischen Erzeugnisse an den Exporten belief sich auf 6,5 %.

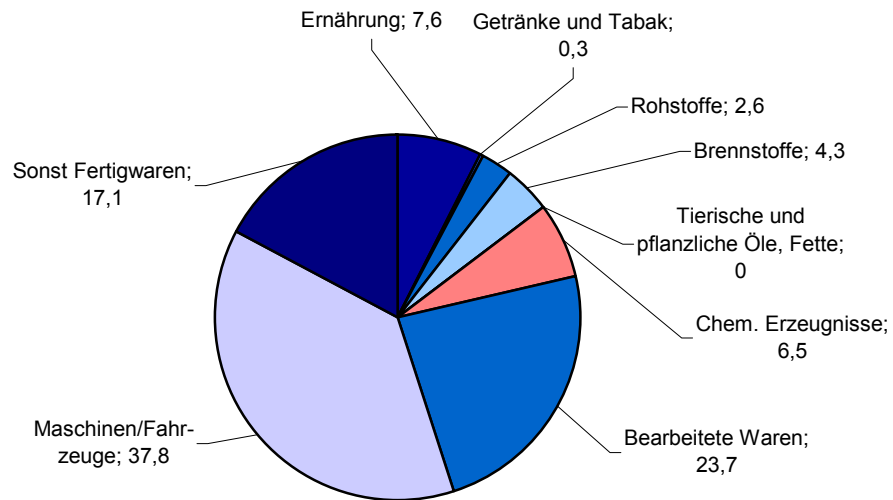
Gegenüber 1999 erhöhten sich die Exporte im Jahr 2003 um 92 %, wobei in fast allen Warengruppen Zuwächse erreicht werden konnten. Eine Ausnahme bildeten lediglich die tierischen und pflanzlichen Öle/Fette. In dieser Warenkategorie waren keine Exporte zu verzeichnen. Besonders dynamisch entwickelten sich die Ausfuhren bei den Maschinen und Fahrzeugen (+140 %) und bei den chemischen Erzeugnissen (+101 %).

Nach Polen wurden im Jahr 2003 Waren im Wert von rd. PLN 265 Mrd. (rd. € 60,3 Mrd.) importiert. Davon entfielen 38 % auf Maschinen/Fahrzeuge, 21 % auf bearbeitete Waren und 14,7 % auf chemische Erzeugnisse. Der Anteil der sonstigen Fertigwaren sowie der Brennstoffe an den Importen belief sich jeweils auf rd. 9 %.

Im Vergleich 1999 zu 2003 stiegen die Einfuhren um 45 %, wobei mit Ausnahme von Getränken und Tabakwaren in allen Warengruppen Zuwächse zu verzeichnen waren. Überdurchschnittlich entwickelten sich die Importe bei Brennstoffen (+84 %), bei chemischen Erzeugnissen (+49 %) und bei den bearbeiteten Waren (+48 %).

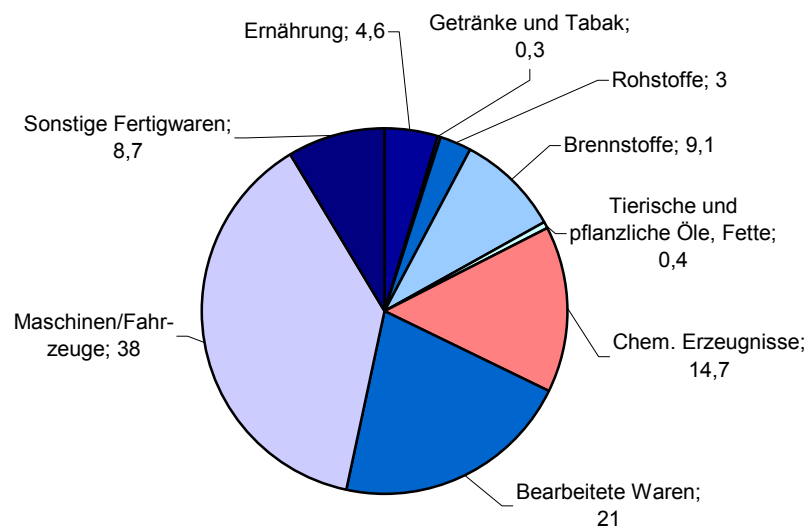
Mit einem Überhang der Importe um rd. PLN 56 Mrd. (rd. € 12,8 Mrd.) bzw. 26,9 % wies Polen im Jahr 2003 ein geringeres Handelsbilanzdefizit auf als noch ein Jahr zuvor (34,3 %). Überschüsse bestehen jedoch in den Warengruppen Sonstige Fertigwaren und Ernährung.



Grafik 2 Polnische Exporte nach Warengruppen (SITC), Anteile in Prozent, 2003*

* vorläufige Ergebnisse

Quelle: Nationale Statistiken, WIIW

Grafik 3 Polnische Importe nach Warengruppen (SITC), Anteile in Prozent, 2003*

* vorläufige Ergebnisse

Quelle: Nationale Statistiken, WIIW

1.6 Ausblick

Das Wachstum der polnischen Wirtschaft ist derzeit hoch, die Entwicklung der Außenwirtschaft ist zufrieden stellend. Schwachstellen sind die nur langsam zurückgehende hohe Arbeitslosigkeit und ein immer noch heterogenes Bild bei den Investitionen. Die Unternehmensfinanzen entwickeln sich zwar gut, aber solange diese nicht in ein stärkeres Lohn- und Investitionswachstum umschlagen, werden dadurch hauptsächlich Einlagen bei den Banken und Immobilienkäufe angetrieben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bisher vor allem die Unsicherheiten über die Rahmenbedingungen nach dem EU-Beitritt und die politischen Unsicherheiten ein deutlicheres Anspringen der Investitionen verhindert haben. Polen wird daher auch 2005 und 2006 dynamisch wachsen, der Wert von 2004 dürfte aber kaum erreicht werden: Obwohl es keinen Mangel an Vorschlägen für diverse Steuermaßnahmen gibt, ist die polnische Wirtschaftspolitik jedenfalls in Richtung verstärkter Restriktivität unterwegs. Die Budgetdefizite werden voraussichtlich reduziert werden, die Zentralbank dürfte die Leitzinsen im Dienste der Inflationsbekämpfung weiterhin wenigstens leicht erhöhen. Der Zloty wird seine reale Aufwertung fortsetzen. Angesichts der hohen Lagerbestände und geringerer Außenbeiträge prognostizieren Analysten für 2005 ein BIP-Wachstum von rd. 4,4 %. Eine wieder stärkere Investitionstätigkeit auch der großen internationalen Unternehmen sowie die Transfers aus der EU werden die Wirtschaft bis dahin und auch darüber hinaus in Schwung halten.

1.7 Weitere Informationen über die polnische Wirtschaft

Europäische Kommission: <http://www.europa.eu.int/comm/enlargement/poland/index.htm>

Eurostat: <http://europa.eu.int/comm/eurostat/>

Polnische Nationalbank (National Bank of Poland): <http://www.nbp.pl/>

Polnisches Statistisches Amt: <http://www.stat.gov.pl/>

WIIW - Wiener Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche (Vienna Institute for International Economic Studies): <http://www.wiwi.ac.at/>



2 Abschnitt B – Rechtliche Bestimmungen zur Geschäftsabwicklung

2.1 Ein- und Ausfuhr von Waren

2.1.1 Handels- und Zollunion

Polen ist wie die anderen neuen EU-Länder seit dem 1. Mai 2004 auch Teil der Handels- und Zollunion. Alle Waren, die sich nach ihrem Eintritt in den EU-Binnenmarkt im zollrechtlich freien Verkehr befinden, gelten als Gemeinschaftswaren und können innerhalb des EU-Zollgebietes ohne Beschränkungen zwischen den Mitgliedsländern ein- und ausgeführt werden. Mit dem Beitritt wurden auch die Grenzzollämter Polens zu den anderen EU-Mitgliedsländern geschlossen. Damit sind also die regelmäßigen Zollkontrollen an diesen Grenzen entfallen. Zur Vermeidung des illegalen Handels innerhalb der Gemeinschaft sind in der Grenzregion Polens und der übrigen EU-Länder „Mobile Kontrollgruppen“ tätig.

2.1.2 Umsatzsteuerbehandlung

Im Ergebnis des EU-Beitritts ist auch eine Angleichung der polnischen Mehrwertsteuerregelungen an das Gemeinschaftsrecht erfolgt. Lieferungen innerhalb der EU nach dem Gemeinschaftsprinzip sind grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Auch für Warenlieferungen aus Polen in die anderen EU-Länder entfällt entsprechend diesem Prinzip die Umsatzsteuer. Grundlagen der Anwendung des Prinzips bei polnischen Lieferungen:

- Lieferung in ein anderes EU-Land
- Empfänger im EU-Land muss ein Unternehmer sein (Nachweis durch Umsatzsteuer-Identifikationsnummer – UID)
- Erwerb der Ware muss im EU-Empfängerland den Vorschriften der Umsatzbesteuerung unterliegen

Bei Vorliegen der Grundlagen berechnet der polnische Lieferant keine Mehrwertsteuer. Er kann die aus dem vorhergehenden Bezug in Polen entstandene Vorsteuer abziehen. Der Erwerber im EU-Empfängerland weist die für den Erwerb fällige Steuer entsprechend dem landesüblichen Satz sowohl als Vorsteuer als auch als fällige Steuerzahlung aus. Damit wirkt die Steuer auf der Erwerberseite „ergebnisneutral“. Auf Rechnungen für Warenlieferungen zwischen Polen und anderen EU-Ländern nach dem Gemeinschaftsverfahren müssen die UID des Lieferanten und des Erwerbers vermerkt sein. Die polnische UID für den Gemeinschaftsverkehr setzt sich aus den Buchstaben PL plus einer zehnstelligen Ziffer zusammen.



Hinsichtlich der Durchführung des Waren- und Leistungsverkehrs nach dem Gemeinschaftsprinzip bestehen zahlreiche Besonderheiten. So wird der Dienstleistungsumsatz prinzipiell am Sitz des Leistenden besteuert. Entsprechende Rechnungen eines polnischen Dienstleisters müssen also zuzüglich der polnischen Mehrwertsteuer ausgestellt werden. Als Ausnahmeregelung dazu ist für Dienstleistungen in folgenden Bereichen die Mehrwertbesteuerung am Erwerbssitz vorzunehmen:

- a) Veräußerung von Rechten bzw. Vergabe von Lizenzen und Unterlizenzen, Übertragung bzw. Veräußerung von Autorenrechten, Patenten, Markenzeichen, Nutzungsvergabe gemeinsamer Markenzeichen und verwandter Rechte,
- b) Dienstleistungen im Bereich Werbung und Reklame,
- c) Dienstleistungen der Bereiche Recht, Buchführung, Markt- und Meinungsforschung, Unternehmens- und Managementberatung (polnisch EKD74.1); Datenverarbeitung und Informationsübermittlung; Architektur und Ingenieurwesen (polnisch EKD74.2),
- d) Übersetzungsleistungen,
- e) Bank-, Finanz- und Versicherungsleistungen, inkl. Rückversicherungen, ausgenommen Schließfachvermietung durch Banken,
- f) Personalgestellung (Entsendung von Mitarbeitern),
- g) Vermietung, Pacht und ähnliche Dienstleistungen, deren Gegenstand bewegliche Güter sind, ausgenommen Transportmittel,
- g) Telekommunikationsleistungen,
- h) Hörfunk- und TV-Leistungen,
- i) Elektronikleistungen,
- k) Erstattungsleistungen für Tätigkeitsunterlassung und Rechtswegausschluss bezüglich der unter a-i und k genannten Dienstleistungen,
- l) Vermittler- und Vertreterleistungen im Namen Dritter, falls sie an der Realisierung der unter k genannten Dienstleistung beteiligt sind.

Weitere Sonderfälle bilden Dienstleistungen für die Bereiche:

- Immobilien und Sachanlagen – Besteuerung stets am Ort der Immobilie/Sachanlage,
- Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft, Bildung (Referate, Schulungen, Vorträge) bzw. Unterhaltung, Transporthilfsleistungen (Be-, Entladung u. ä), Bewertung von beweglichen Gütern, Leistungen an beweglichen Gütern (z. B. Anlagenreparatur für einen deutschen Kunden) – Besteuerung stets an dem Ort, an dem die Leistungen tatsächlich erbracht werden.

Bei polnischen Lieferungen an Privatpersonen oder andere Kunden ohne UID ist jeweils die polnische Umsatzsteuer zu berechnen.

Kaufen Privatpersonen aus anderen EU-Ländern Waren in Polen und verbringen diese dauerhaft in das andere EU-Land, so kann die Umsatzsteuerrückerstattung in Polen beantragt werden.

2.1.3 Außenhandelsstatistik

Auf Grund des Wegfalls der Zollformalitäten zwischen den EU-Ländern und des Fehlens von Zolldeklarationen als Basis für die Berichterstattung sind jetzt die Unternehmer in Polen für die Außenhandelsstatistik auskunftspflichtig. Wie z. B. in Deutschland (www.destatis.de) oder Österreich (www.statistik.at) erfolgt auch in Polen die Berichterstattung gegenüber dem nationalen Statistikamt (www.stat.gov.pl).



2.1.4 Zahlungskonditionen

Polnische Unternehmer können ihre Zahlungskonditionen mit den Partnern in den EU-Ländern frei vereinbaren. Dabei werden im Wesentlichen die international üblichen Konditionen praktiziert. Bei Erstgeschäften wird von polnischen Lieferanten wie auch international üblich ein starker Akzent auf die Absicherung des Zahlungseingangs gesetzt. Abhängig von den Besonderheiten und dem Umfang des Geschäfts sowie der Risikobewertung werden Dokumenteninkasso, Vorkasse und ähnliche Konditionen vereinbart. Kaum noch zur Anwendung kommen Hermes-Versicherungen oder Akkreditive. Weiteres zur Absicherung des Zahlungseingangs/Forderungsabsicherung siehe Kapitel 2.7.

2.2 Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

Für die Ausführung grenzüberschreitender Dienstleistungen (vorübergehende Tätigkeit, Auftragsausführung durch Ausländer, ohne dass diese über ein Unternehmen oder eine Niederlassung im Ausführungsland verfügen) sind die in Polen bestehenden gesetzlichen oder branchenüblichen Regelungen zu berücksichtigen.

2.2.1 Gewerberecht / Berufsausübung

Für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten durch natürliche oder juristische Personen ist zwischen den EU-Staaten, inkl. Polen, entsprechend dem Gemeinschaftsvertrag prinzipiell Freizügigkeit vereinbart (Gewerbefreiheit). Auch in Polen müssen dabei allerdings, sofern berufs- und branchenbezogene Qualifikationen oder Befähigungen gefordert sind, diese nachgewiesen und soweit außerhalb Polens erworben durch die entsprechenden Instanzen/ Einrichtungen wie Ministerien für Wirtschaft oder zuständige Handwerks- oder Handelskammern anerkannt werden. Für viele Branchen und Berufe sind die administrativen Hürden dabei vielleicht etwas geringer als anderswo. Sehr restriktiv sind die Regelungen inkl. der Nachweiserbringung in Tätigkeitsbereichen, die als „hochgradig sicherheitssensibel“ gelten, z. B. Gesundheitsversorgung, Bauwesen, baunahe Handwerksberufe. Weitere Informationen dazu siehe Abschnitt 2.4).

2.2.2 Entsendung von Arbeitnehmern

Prinzipiell können ausländische Unternehmen bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in Polen ihre nationalen Arbeitnehmer einsetzen. Da aber Deutschland und Österreich im Rahmen von Übergangsregelungen u. a. gegenüber Polen die Freizügigkeit teilweise stark eingeschränkt haben (Quotenregelungen und besondere branchenbezogene Beschränkungen, wie z. B. im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, der Innendekoration und der Gebäudereinigung) verhält sich auch Polen bei der Entsendung von Arbeitnehmern in diesen Bereichen und gegenüber diesen Ländern restriktiv. So sind für diese Arbeitnehmer Arbeitsgenehmigungen bei den jeweiligen Behörden einzuholen. Derartige Genehmigungen werden nur in Abhängigkeit von der lokalen Arbeitsmarktsituation erteilt.

2.2.3 Aufenthaltsbestimmungen

Prinzipiell können sich EU-Bürger in Polen bis zu drei Monaten auf der Basis einer polizeilichen Anmeldung aufhalten. Bei längeren Zeiträumen ist eine Aufenthaltserlaubnis einzuholen.



2.3 Unternehmensgründung und Niederlassung

Die Gründung eines Unternehmens bzw. einer Betriebsstätte, die Errichtung einer Niederlassung, die Einrichtung einer Vertretung (Repräsentanz) und die Wirtschaftstätigkeit als selbstständiger Unternehmer (Einzelunternehmer) in Polen tangieren verschiedene Rechtsbereiche wie insbesondere das Gesellschafts-, Gewerbe-, Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht.

Entsprechend dem Anpassungsprozess an die grundlegenden EU-Regelungen besteht eine zunehmende Übereinstimmung mit anderen europäischen Ländern. Mit dem EU-Beitritt wurde z. B. die bis dahin bestehende Genehmigungspflicht für Staatsangehörige und Unternehmen des EWR generell aufgehoben, wonach Landerwerb für Investitionen/Unternehmensgründungen im gewerblichen Bereich nur mit Genehmigung des polnischen Innenministeriums zulässig war. Gegenwärtig bestehen Genehmigungspflichten für den Landerwerb (für unterschiedliche Übergangsfristen) noch beim Eigentumserwerb (inkl. Ernießbrauch) von landwirtschaftlichen Flächen sowie im Fall der beabsichtigten Nutzung als Wohn- oder Erholungsflächen für Privatpersonen (Zweitwohnsitz).

Neben den EU-Bestimmungen und der polnischen Gesetzgebung ist für bestimmte Formen der Wirtschaftstätigkeit, wie die Errichtung von Niederlassungen in Polen, die Einhaltung des Gegenseitigkeitsprinzips durch das Land, in dem sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet, maßgeblich.

2.3.1 Rechtsformen - Überblick

Ähnlich wie in anderen europäischen Ländern ist in Polen die Ausübung einer selbstständigen Wirtschaftstätigkeit möglich in Form eines eigenständigen Unternehmens mit verschiedenen Gesellschaftsvarianten, als Niederlassung (sofern die o. g. Voraussetzungen bestehen) oder im Fall einer natürlichen Person als selbstständiger Unternehmer (Einzelunternehmer). An Stelle einer Niederlassung kann auch eine Vertretung eines ausländischen Unternehmers mit streng begrenztem Tätigkeitsbereich gegründet werden. Vertretung und Zweigniederlassung besitzen keine Rechtspersönlichkeit.

Unternehmen nach dem polnischen Handelsrecht (Handelsgesellschaften) entstehen entweder durch Neugründung oder durch Übernahme eines bestehenden Unternehmens bzw. von Anteilen eines Unternehmens durch Ausländer.

Seit September 2003 ist in Polen die Firma („Unternehmensbezeichnung“) neu geregelt. Wichtigster Punkt der Neufassung: Jeder Unternehmer, unabhängig von der Rechtsform, handelt unter einer Firma. Für natürliche Personen ist dies der Name (Familiename, evtl. zusätzlich der Vorname) und ggf. weitere Bezeichnungen. Firmen von juristischen Personen enthalten zwingend zumindest die Bezeichnung der Rechtsform in Langfassung oder als Abkürzung, z. B. sp. z o. o. (GmbH). Bei Personengesellschaften muss darüber hinaus mindestens der Nachname oder die Firma eines persönlich haftenden Gesellschafters enthalten sein. Firmen von Kapitalgesellschaften können neben der Lang- oder Kurzfassung der Rechtsform Personennamen oder Sachbezeichnungen enthalten. Bei letzteren darf allerdings kein irreführender Tätigkeitsgegenstand enthalten sein.

Nach polnischem Recht sind folgende Rechtsformen für Gesellschaften vorgesehen:

Personengesellschaften:

- offene Handelsgesellschaft (oHG) – spółka jawna (sp. j.)
- Kommanditgesellschaft (KG) – spółka komandytowa (sp. k.)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) – spółka komandytowo-akcyjna (S.K.A.)
- die Partnerschaftsgesellschaft – spółka partnerska (sp. p.)



Kapitalgesellschaften:

- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) – spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (sp. z o.o.) und
- die Aktiengesellschaft (AG) – spółka akcyjna (S.A.)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) & Co. KG – spółka z ograniczoną odpowiedzialnością – (sp. z o.o.) i Co. sp. k. (spółka komandytowa) verbindet faktisch Vorteile sowohl von Personen- als auch Kapitalgesellschaft.

Gesellschaften des Zivilrechts:

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) – spółka cywilna (s.c.)

2.3.2 Die GmbH (spółka z ograniczoną odpowiedzialnością – sp. z o.o.)

Die GmbH (sp. z o.o.) ist die unter ausländischen Unternehmen in Polen am stärksten verbreitete Gesellschaftsform. Sie ist als Rechtsform vor allem für mittlere und größere Unternehmen vorgesehen. Neben der Aktiengesellschaft (S.A.) sind die rechtlichen Regelungen für die GmbH am deutlichsten gefasst und am besten praktisch erprobt.

Die Höhe des Stammkapitals muss im Gesellschaftsvertrag in polnischer Währung exakt bestimmt werden, wobei die Höhe des Stammkapitals nicht weniger als PLN 50.000 betragen darf (knapp € 11.900), der Mindestnennwert pro Anteil ist PLN 50.

Gründung der Sp. z o.o.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann zu jedem zulässigen Zweck von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Zur Gründung einer GmbH ist folgendes erforderlich:

- Abschluss des Gesellschaftsvertrages (bzw. Anfertigung der Gründungsurkunde, soweit die Gesellschaft durch eine einzige Person gegründet wird) und notarielle Beurkundung (zu diesem Zeitpunkt kann die „Gesellschaft in Gründung“ bereits bestimmte Vorbereitungsmaßnahmen ausführen)
- Einbringung der Einlagen zur Deckung des gesamten Stammkapitals durch die Gesellschafter
- Bestellung der Geschäftsführung und der eventuellen Aufsichtsorgane
- Registrierung der Gesellschaft bei der regional zuständigen Einheit des Landesgerichtsregisters (Unternehmensregister, das bei der Wirtschaftsabteilung des Rayongerichtes entsprechend dem Sitz des Unternehmens geführt wird)
- Veröffentlichung der Unternehmensregistrierung im Gerichtsanzeiger

Weitere Maßnahmen in Zusammenhang mit der Firmengründung sind die Beantragung der statistischen Registrierungsnummer REGON beim zuständigen Statistikamt der Wojewodschaft, die Anmeldung beim zuständigen Finanzamt zur Erlangung der Steueridentifikationsnummer NIP, die Anmeldung beim zuständigen Unternehmen für Sozialversicherung (Zakład Ubezpieczenia Społecznego – ZUS) und beim Arbeitsamt (sofern Mitarbeiter eingestellt wurden) sowie die Eröffnung eines Geschäftskontos.



Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH ist in Form einer notariellen Urkunde anzufertigen. Der Gesellschaftsvertrag muss mindestens Folgendes enthalten:

- die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
- den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft,
- den Betrag des Stammkapitals,
- die Angabe, ob Gesellschafter mehrere Anteile besitzen können,
- die Anzahl und den Nennbetrag der von den einzelnen Gesellschaftern übernommenen Anteile,
- die Dauer der Gesellschaft, sofern diese bestimmt ist,
- den ersten Geschäftsführer und seine Vertretungsberechtigung.

Gremien der Sp. z o.o.:

Grundsätzlich hat jeder Gesellschafter das individuelle Recht, durch Einsichtnahme die Tätigkeit der Gesellschaft zu kontrollieren. Ein **Kontrollorgan** (Aufsichtsrat oder Aufsichtskommission) ist jedoch für Gesellschaften mit einem Stammkapital von über PLN 500.000 und mehr als 25 Gesellschaftern vorgeschrieben.

Das über alle grundlegenden Angelegenheiten Beschluss fassende Organ der Sp. z o.o. ist die **Gesellschafterversammlung**. Gesellschafterversammlungen müssen unbedingt in Polen abgehalten werden. Sofern dieser Forderung nicht entsprochen wird, sind Beschlüsse, die auf einer derartigen Veranstaltung im Ausland gefasst wurden, hinfällig.

2.3.3 Niederlassungen ausländischer Unternehmen in Polen

Ausländische Unternehmen können in Polen auch rechtlich nicht selbstständige Niederlassungen gründen, sofern das Gegenseitigkeitsprinzip gegeben ist.

Eine Niederlassung kann ausschließlich im Bereich des Geschäftsgegenstandes des ausländischen Unternehmens wirtschaftlich tätig sein und ist Bestandteil der Organisationsstruktur des ausländischen Unternehmens. Die Niederlassung (die bevollmächtigte Person) handelt immer nur in Vertretung des ausländischen Unternehmers, das gilt speziell auch für den Abschluss von Verträgen. Daraus entstehende Berechtigungen und Verpflichtungen beziehen sich immer auf den ausländischen Unternehmer.

Für alle Handlungen, einschließlich finanzieller Verpflichtungen, der rechtlich nicht selbstständigen Niederlassung in Polen ist also immer der ausländische Unternehmer voll haftbar.

Die Niederlassung entsteht

- durch Ernennung eines Bevollmächtigten, der den ausländischen Unternehmer in der Niederlassung in Polen vertritt,
- und nach Eintragung der Niederlassung in das Unternehmensregister durch die zuständige Einheit des Landesregistergerichts.
- Zum Registrierungsverfahren gehört auch die öffentliche Bekanntmachung im Gerichtsblatt.

Die aktive Wirtschaftstätigkeit der Niederlassung kann erst nach Eintragung in das Unternehmensregister aufgenommen werden. Die Niederlassung ist u. a. verpflichtet, die Firma des ausländischen Unternehmers in der Sprache seines Sitzlandes mit der in die polnische Sprache übersetzten Bezeichnung der Rechtsform des Unternehmers und dem Zusatz „oddział w Polsce“ („Niederlassung in Polen“) zu verwenden sowie eine eigenständige Buchhaltung zu führen.



Die in Zusammenhang mit der GmbH-Gründung genannten Maßnahmen wie Erlangung der statistischen Registrierungsnummer REGON, der Steuerregistrierungsnummer NIP u. ä. gelten analog bei Gründung einer Zweigniederlassung in Polen.

2.3.4 Einzelunternehmer

Natürliche Personen, darunter auch Ausländer, können in Polen eine wirtschaftliche Tätigkeit als selbstständige Unternehmer (Einzelunternehmer) aufnehmen.

Grundlage für die einzelunternehmerische Tätigkeit ist die Eintragung in das von der für den Wohnsitz des Unternehmers zuständigen Gemeinde geführte Register „Evidenz der wirtschaftlichen Tätigkeit“ sowie die Erlangung der REGON-Nummer der statistischen Registrierung und der Steueridentifikationsnummer (NIP-Nummer). Für ausländische Einzelunternehmer entsteht gelegentlich eine praktische Schwierigkeit bei der Gewerbeanmeldung, wenn sie über keinen Wohnsitz in Polen verfügen. Viele Gemeinden behandeln diese Frage aber zunehmend „flexibel“.

2.4 Gewerberecht

Maßgebliche gesetzliche Grundlage des Gewerberechts bildet das aktuell gefasste Gesetz über die „Gewerbefreiheit“ vom 2. Juli 2004, in dem z. B. die Verfahrensregeln für die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit durch juristische Personen einerseits und natürliche Personen andererseits festgelegt sind. Das Gesetz bestimmt, dass Einzelunternehmer ihr Gewerbe beim für den Wohnsitz des Unternehmers zuständigen Gemeindeamt zur Eintragung in das Register „Ewidencja działalności gospodarczej“ (Evidenz der wirtschaftlichen Tätigkeit) anzumelden haben. Der Antrag ist in Polnisch abzufassen und muss die vorgesehenen Tätigkeitsbereiche entsprechend der offiziellen polnischen statistischen Waren- und Leistungsklassifikation PKD ausweisen. Ähnlich wie z. B. die zuständige Behörde beim Antrag auf Eintragung einer GmbH in das Unternehmensregister muss auch das Gemeindeamt dem beantragenden Unternehmer innerhalb von 14 Tagen einen Bescheid zum Antrag erteilen.

Mit 1. Januar 2004 wurde eine Vereinfachung des Verfahrens für Personen vorgenommen, die eine Wirtschaftstätigkeit aufnehmen wollen. Neben dem Registrierungsantrag kann beim zuständigen Gemeindeamt zugleich auch die Zuteilung der Steuernummer (NIP) und der Statistiknummer (REGON) beantragt werden. Das Gemeindeamt ist verpflichtet, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Registrierung der Wirtschaftstätigkeit die Anträge an das jeweils zuständige Finanzamt bzw. Statistikamt weiterzuleiten.

In Polen ist der Handwerksbereich in vergleichsweise geringem Maße reguliert. So besteht keine Pflichtmitgliedschaft in der Handwerkskammer. Entsprechend wird auch kein Handwerksregister geführt, in das sich Handwerker eintragen müssen. Seit 1989 ist auch für zahlreiche Handwerksberufe die Pflicht abgeschafft worden, wonach zur selbstständigen Ausübung eines Handwerksberufes ein entsprechender beruflicher Befähigungsnachweis vorgewiesen werden muss. Andererseits ist im Art. 19 zum aktuellen „Gesetz über die Gewerbefreiheit“ darauf hingewiesen, dass bestehende Einzelschriften ohne Gesetzeskraft bei der Ausübung von Berufen und Tätigkeiten unbedingt einzuhalten sind. Restriktive Qualifikations- und Befähigungsvorschriften bestehen vor allem für Berufe und Tätigkeiten, deren Ausübung ein bestimmtes Gefährdungspotenzial beinhaltet. Das gilt z. B. für Tätigkeiten im Bereich der Gesundheitsfürsorge (Arzt, Apotheker, Krankenschwester u. a.). Sehr stark reglementiert sind auch Tätigkeiten in der Baubranche sowie verschiedener baunaher handwerklicher oder handwerksähnlicher Berufe wie Gas-, Wasser-, Heizungs- und Elektroinstallateure.

Selbstständig in der Bauwirtschaft Tätige wie Planungsingenieure, Architekten oder Bau-Consulter müssen generell über eine Bauvorlageberechtigung (auf der Grundlage der entsprechenden Qualifikationen und praktischer Befähigungsnachweise) verfügen.



Ausländer, die in den genannten Bereichen tätig werden wollen, können die im Heimatland erworbenen Zertifikate und Nachweise bei verschiedenen Einrichtungen in Polen anerkennen lassen. Grundlage für das Verfahren der Anerkennung von Diplomen und Qualifikationsnachweisen bildet die entsprechende EU-Richtlinie vom 7.6.1999/42.

2.5 Arbeits- und Sozialrecht

2.5.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen im Bereich des polnischen Arbeitsrechts sind insbesondere:

- die Verfassung,
- das Arbeitsgesetzbuch (ArbGB),
- Verordnungen,
- überbetriebliche Tarifverträge,
- betriebliche Tarifverträge,
- betriebliche Arbeits- und Vergütungsordnungen.

2.5.2 Arbeitsverträge

Nach dem polnischen ArbGB wird unterschieden zwischen:

- Arbeitsverträgen auf Probe, die grundsätzlich für einen Zeitraum von max. drei Monaten abgeschlossen werden können,
- Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit,
- Arbeitsverträge für die Dauer einer bestimmten Arbeit,
- Arbeitsverträge auf unbestimmte Zeit.

Der **Arbeitsvertrag ist grundsätzlich schriftlich** abzuschließen. Ein nur mündlich abgeschlossener Arbeitsvertrag ist jedoch ebenfalls gültig. Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der polnischen Sprache ist der Arbeitsvertrag zumindest auch in einer polnischen Sprachfassung auszufertigen. Für ausländische Arbeitnehmer empfiehlt es sich, den Arbeitsvertrag in einer zweispartigen, zweisprachigen Fassung zu erstellen.

Der monatliche **Mindestlohn** wird in Polen vom Minister für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik jährlich neu festgelegt. Für 2004 beträgt er PLN 824 PLN (ca. € 195).

Die durchschnittliche **maximale Arbeitszeit** beträgt 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, wobei dem ein „Referenzzeitraum“ von vier Monaten zugrunde gelegt ist. Bei einer Tagesarbeitszeit von über sechs Stunden ist eine fünfzehnminütige Pause, die als Arbeitszeit gerechnet wird, einzuführen. Überstunden sind gesetzlich auf vier Stunden pro Tag und 150 Stunden pro Jahr begrenzt. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden, sofern die wöchentliche Arbeitszeit in dem genannten Zeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreitet.

Der gesetzlich festgelegte **Urlaub** beträgt abhängig von der Gesamtbeschäftigungsdauer:

- bis zu zehn Beschäftigungsjahren: 20 Tage
- nach zehn Beschäftigungsjahren: 26 Tage



Der Arbeitnehmer hat für den Zeitraum der ersten 33 Werktage einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch auf **Lohnfortzahlung** in Höhe von 80 % der durchschnittlichen Vergütung. Bei Arbeitsunfällen ist der volle Lohn zu zahlen. Bei anhaltender krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit muss der Sozialversicherungsträger für sechs Monate Krankengeld zahlen.

2.5.3 Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Ein Arbeitsverhältnis wird beendet

- durch einvernehmliche schriftliche Parteienvereinbarung,
- bei Ablauf der vereinbarten Zeit oder Abschluss der Arbeit zu deren Ausführung der Vertrag abgeschlossen wurde,
- durch einseitige Kündigung unter Einhaltung der im Arbeitsgesetzbuch fixierten Bedingungen.

Die gesetzliche **Kündigungsfrist** beträgt bei Probeverträgen je nach Vertragsdauer zwischen drei Arbeitstagen und zwei Wochen.

Bei Arbeitsverträgen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden sind, sind die gesetzlichen Kündigungsfristen wie folgt festgelegt:

- zwei Wochen bei einem Beschäftigungszeitraum von bis zu sechs Monaten,
- ein Monat bei einem Beschäftigungszeitraum von mindestens sechs Monaten,
- drei Monate bei einem Beschäftigungszeitraum von mindestens drei Jahren.

Der Arbeitgeber hat bei ordentlicher Kündigung eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses sowie bei einer sofortigen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses die Gründe anzugeben. Der Arbeitnehmer kann ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fristgerecht kündigen.

2.5.4 Sozial- und Krankenversicherung

Die Beitragssätze in der Sozialversicherung belaufen sich 2004 auf (prozentual von der Bemessungsgrundlage) insgesamt 47,44 %, davon:

- 19,52 % Altersrentenversicherung,
- 13,00 % Invaliden-Rentenversicherung,
- 8,25 % Krankenversicherung (Behandlung),
- 2,45 % Krankengeldversicherung,
- 1,62 % Unfallversicherung,
- 2,45 % Arbeitslosenversicherung,
- 0,15 % Versicherung gegen Firmenkonkurs.

Davon **Arbeitnehmerleistungen** (insgesamt 26,96 %):

- 9,76 % Anteil Altersrentenversicherung,
- 6,50 % Anteil Invaliden-Rentenversicherung,
- 8,25 % (voller Beitrag) Krankenversicherung (Behandlung),
- 2,45 % (voller Beitrag) Krankengeldversicherung.



Davon **Arbeitgeberleistungen** (insgesamt 20,48 %):

- 9,76 % Beitrag Altersrentenversicherung,
- 6,50 % Beitrag Invaliden-Rentenversicherung,
- 2,45 % Arbeitslosenversicherung,
- 1,62 % (voller Beitrag) Unfallversicherung,
- 0,15 % (voller Beitrag) Versicherung gegen Firmenkonkurs.

Das **Altersrentensystem** umfasst gegenwärtig die nachfolgenden „drei Säulen“:

- die vom Arbeitgeber in den Sozialversicherungsfonds eingezahlten Beiträge zur Altersrentenversicherung sowie ein Teil der von den Arbeitnehmern geleisteten Beiträge,
- 7,3 % der von den Arbeitnehmern für die Altersrentenversicherung zu zahlenden Beiträge (9,76 %) sind vom ZUS (Staatliches Unternehmen für Sozialversicherung) an einen der staatlich garantieren „Offenen Altersrentenfonds“ zu überweisen,
- Freiwillige Altersrentenprogramme, kommerzielle Versicherungen und Treuhandfonds.¹

2.5.5 Beschäftigung von EU-Ausländern in Polen

Die von Polen bezüglich der Beschäftigung von EU-Ausländern erlassenen Festlegungen unterscheiden zwischen den Regelungen gegenüber Großbritannien, Schweden und Irland einerseits sowie anderen EU-Staaten andererseits. Mit den erstgenannten drei Staaten wird auf Gegenseitigkeitsbasis das vom Grundsatz her zwischen allen EU-Staaten geltende Prinzip der Arbeitnehmerfreizügigkeit auch praktisch verwirklicht. Gegenüber den anderen alten EU-Staaten, die für eine Übergangsfrist eine beschränkte Freizügigkeit polnischer Arbeitnehmer festgelegt haben, hat auch Polen entsprechende Festlegungen getroffen. Für Arbeitnehmer dieser Länder, die über einen längeren Zeitraum in Polen tätig sein wollen, gilt (mit Ausnahmen), dass eine Arbeitsgenehmigung beim zuständigen Wojewodschaftsamt zu beantragen ist. Darüber wird nach Maßgabe der jeweiligen Arbeitskräftesituation unter Hinzuziehung des lokalen Arbeitsamtes entschieden.

Der Verfahrensweg ist dabei wie folgt: Auf Antrag des Arbeitgebers in Polen wird nach Prüfung des lokalen Arbeitsmarktes (durch den jeweiligen Starosta/Kreisvorsitzenden) - im positiven Fall - vom zuständigen Wojewoden zunächst eine vorläufige Zusage (Versprechen) für eine Arbeitsbewilligung erteilt. Diese ist dem Antrag auf Erteilung eines Visums (einer gewöhnlichen Aufenthaltserlaubnis) beizufügen. Nach Erhalt des (Arbeits-)Visums bzw. der Aufenthaltserlaubnis und Einreichung beim Wojewoden wird - im positiven Fall - die Arbeitserlaubnis erteilt.

¹ Freiwillige Altersrentenprogramme sind in der gegenwärtigen Praxis bei der Mehrheit der Arbeitnehmer am populärsten.



2.6 Steuerrecht

2.6.1 Einkommensteuer

Natürliche Personen haben mit Ausnahme der gesetzlich bestimmten Einkünfte

- aus land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeit,
- die der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegen,
- aus Handlungen, die nicht Gegenstand eines rechtswirksamen Vertrages sein können,
- aus der Teilung des gemeinsamen Vermögens von Eheleuten infolge der Beendigung oder der Beschränkung ihrer Gütergemeinschaft

ihr Einkommen zu versteuern, das sich aus allen im polnischen Gesetz über die Einkommensteuer natürlicher Personen genannten Einkunftsarten zusammensetzt.

Gewinne aus einer Gesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie der OHG, der KG oder der BGB-Gesellschaft, aus einem gemeinsamen Vermögen, dem gemeinsamen Besitz oder der gemeinsamen Nutzung einer Einkunftsquelle hat jede Person getrennt nach ihrem Gewinnanteil (transparente Gesellschaft) zu versteuern.

Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Ein abweichendes Steuerjahr ist nicht zulässig. Die aktuellen Einkommensteuersätze liegen in Polen bei 19 %, 30 % und 40 %.

Steuerbemessungsgrundlage		Steuerbetrag
von	bis	
0	PLN 37.024	19 % der Steuerbemessungsgrundlage minus PLN 530,08
PLN 37.024	PLN 74.048	PLN 6.504,48 + 30 % des Betrages der über PLN 37.024 hinaus geht
PLN 74.048		PLN 17.611,68 + 40 % des Betrages der über PLN 74.048 hinaus geht

Zu den seit 2004 geltenden Veränderungen gehört die Einführung einer linearen Einkommensteuer von 19 % für natürliche Personen, die eine Wirtschaftstätigkeit außerhalb der Landwirtschaft ausüben. Selbstständige Unternehmer, die der Einkommensteuer unterliegen, haben das Wahlrecht zur Versteuerung in der bisherigen Form mit Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuererleichterungen oder in der Form der Linearsteuer von 19 % mit wesentlich eingeschränkten Steuererleichterungen. In diesem Fall besteht auch die Möglichkeit, die erzielten Einkünfte um die Einkommenserwerbskosten zu verringern.

In Polen unterliegen folgende Einkunftsarten der Einkommensteuer:

- Einkünfte aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis (auch mit Genossenschaften), aus Heimarbeit, Alters- und sonstigen Renten,
- Einkünfte aus einer persönlich ausgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit (z. B. künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtend-erzieherische Tätigkeit),
- Einkünfte aus einer unternehmerischen (nicht-landwirtschaftlichen) Tätigkeit,
- Einkünfte aus landwirtschaftlicher Produktion,
- Einkünfte aus Liegenschaften oder deren Teilen,
- Einkünfte aus Vermietung, Untervermietung, Verpachtung, Unterverpachtung u. ä.,



- Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermögensrechten,
- Einkünfte aus der entgeltlichen Veräußerung von Liegenschaften oder deren Teilen sowie von Anteilen an Immobilien,
- Einkünfte aus anderen Quellen (z. B. Sozialbeihilfe, Stipendien, Prämien).

Darüber hinaus enthält das Gesetz einen Katalog von mehr als 100 steuerfreien Einkunftsarten wie u. a.: Kriegsteilnehmerrenten, Versicherungsprämien, Lotteriegewinne, dienstliche Spesen bis zu einer bestimmten Höhe sowie bestimmte Sachleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erbringt.

Ein Teil der im Gesetz aufgeführten Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie insbesondere Dividenden und Zinsen, werden nicht mit den übrigen Einkünften zusammengezählt. Sie sind in Höhe eines prozentualen Pauschalbetrages von den Einnahmen ohne Abzug von Ausgaben zu versteuern. Einkünfte aus der Veräußerung von privaten Vermögensteilen wie etwa bewegliche Gegenstände, bebaute oder unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind nur innerhalb einer Spekulationsfrist mit einem Prozentsatz der Einnahmen abzüglich der Veräußerungsnebenkosten gesondert von den übrigen Einkünften zu versteuern.

2.6.2 Körperschaftsteuer

Das polnische Körperschaftsteuerrecht gilt für juristische Personen, gewerbliche Betriebe juristischer Personen des öffentlichen Rechts und Betriebsstätten ausländischer körperschaftsteuerpflichtiger Unternehmen sowie für Kapitalgesellschaften in Gründung. Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie die KG oder die GbR, sind nicht körperschaftsteuerpflichtig. Mit Ausnahme der im Gesetz genannten Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit sowie aus Handlungen, die nicht Gegenstand eines rechtswirksamen Vertrages sein können, finden die gesetzlichen Bestimmungen auf das gesamte Einkommen Anwendung. Auf Lizenzerträge mit ausländischen Unternehmen ist in den gesetzlich geregelten Fällen eine Quellensteuer zu entrichten. Dividenden und sonstige Kapitaleinkünfte sind pauschal zu versteuern.

Steuerpflichtige, die ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in Polen haben, unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht ihres Welteinkommens. Unternehmen, die in Polen weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung haben, sind beschränkt steuerpflichtig, sofern sie das in Polen erzielte Einkommen zu versteuern haben. Das Steuerjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr. Sofern das Geschäftsjahr von Kapitalgesellschaften im Gesellschaftsvertrag bzw. in ihrer Satzung abweichend geregelt wurde, ist dies dem Finanzamt innerhalb von 30 Tagen nach Aufnahme der aktiven wirtschaftlichen Tätigkeit mitzuteilen.

Einkommen aus wirtschaftlicher Tätigkeit unterliegen seit Beginn 2004 einem Steuersatz von 19 %. Sind Einnahmen ausländischer juristischer Personen in Polen Gegenstand der Besteuerung, betragen die Steuersätze 10 % bzw. 20 %.

Ab dem Jahr 2004 beträgt der innerpolnische Satz für die Besteuerung von Dividenden 19 %. Die im Gesetz genannten Leistungen mit immateriellem Charakter, wie Beratungsleistungen, Marktforschung, Verwaltungs- und Controllingleistungen, Garantie- und Bürgschaftsleistungen sowie ähnliche Leistungen, die von Steuerpflichtigen ohne Sitz oder Vorstand in Polen (Nicht-Residenten) vereinnahmt werden, werden mit einer Pauschalsteuer in Höhe von 20 % besteuert.

Keine steuerlichen Einkünfte stellen u. a. dar:

- Anzahlungen auf Lieferungen und Leistungen,
- in Anspruch genommene Darlehen und Kredite,
- erhaltene Einlagen in das Gesellschaftskapital,
- erstattete Aufwendungen und Steuern, sofern diese zuvor nicht den Betriebsausgaben zugerechnet wurden.



Die im Zusammenhang mit steuerfreien Einkünften aufgewendeten Ausgaben sind nicht abzugsfähig.

Steuerlich abzugsfähig sind nach der gesetzlichen Definition grundsätzlich alle Betriebsausgaben, die zur Erzielung von Betriebseinnahmen aufgewendet werden und nicht gesetzlich vom Abzug ausgenommen sind. Die Betriebsausgaben haben in einem nachweisbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit und im angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen der Gesellschaft zu stehen. Steuerlich abzugsfähig sind nur die Betriebsausgaben, die in dem betreffenden Steuerjahr getätigt wurden oder die diesem Steuerjahr zuzurechnen sind. Zu den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben zählen Abschreibungen von Sachanlagen und immateriellen Wirtschaftsgütern, Arbeitslöhne und sonstige Aufwendungen für die Arbeitnehmer, verbrauchtes Material sowie Hilfs- und Betriebsstoffe, fremde Leistungen, Zinsaufwand usw.

Verluste aus Steuerjahren dürfen auf maximal 5 Folgejahre vorgetragen werden. Mit dem Ergebnis des jeweiligen Steuerjahres aufzurechnen ist jedoch maximal die Hälfte eines Jahresverlusts. Verlustvorträge dürfen bereits bei der Ermittlung der monatlichen Vorauszahlungen verwertet werden.

2.6.3 Mehrwertsteuer

Am 1. Mai 2004 trat das neue Mehrwertsteuergesetz in Kraft. Neben dem Basissatz von 22 % gibt es noch einen Vorzugssatz von 7 % (auf bestimmte landwirtschaftliche Produkte, Nahrungsmittel, Bücher, Zeitungen, Kinderartikel, Produkte des Gesundheitsschutzes) sowie einen Null-Mehrwertsteuersatz, der auf Ausfuhren anzuwenden ist. Der Mehrwertsteuersatz für Rohprodukte der Landwirtschaft beträgt 3 % (bei Verkauf eines Erzeugnisses erhält der Landwirt den Kaufpreis plus 3 % des Kaufwertes abzüglich der zuvor erstatteten Pauschalsteuer.)

Dienstleistungen, die aus dem Ausland in Auftrag gegeben, aber in Polen erbracht werden, unterliegen einer Mehrwertsteuer von 22 %. Der Steuersatz von 0 % kommt vor allem beim Export von Waren und Dienstleistungen zur Anwendung. Einige Dienstleistungen, z. B. Bildungs-, Gesundheits- sowie Postdienstleistungen, sind von der Mehrwertsteuer befreit. Transaktionen innerhalb der EU unterliegen dem Null-MwSt.-Satz, insofern der Warenempfänger bzw. Leistungsenehmer über eine Umsatzsteueridentifikations-Nummer (UID) verfügt.

Die Mehrwertsteuer ist monatlich in Form einer bis zum 25. des Folgemonats abzugebenden Steuererklärung abzurechnen, eine Jahresabrechnung erfolgt nicht.

Gesellschaften und natürliche Personen müssen sich als Mehrwertsteuerzahler registrieren lassen, wenn ihr Jahresumsatz € 10.000 (PLN 40.900) überschreitet. Unternehmen, die im Vorjahr einen Umsatz von weniger als € 10.000 erzielt haben, sind von der Steuer befreit (persönliche Steuerbefreiung). Nach der Registrierung wird die steuerliche Identifizierungsnummer NIP erteilt, die in allen Aus- und Eingangsrechnungen anzugeben ist.

Laut Gesetz sind insbesondere steuerbar:

- der Verkauf von Waren und die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet Polens,
- der Export und der Import von Waren und Dienstleistungen,
- die Übergabe von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen zu Zwecken der Repräsentation und der Werbung sowie für den persönlichen Bedarf,
- der Tausch von Waren, der Tausch von Dienstleistungen sowie der Tausch von Waren gegen Dienstleistungen und der Tausch von Dienstleistungen gegen Waren,
- die Hingabe von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen die Übernahme von Forderungen,



- die Hingabe von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen an Stelle einer Geldleistung,
- die Schenkung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen ohne Entgegennahme eines Entgelts,
- die Lieferung von Agrarerzeugnissen auf Grund von Kontrahierungsverträgen.

In Polen erbrachte Dienstleistungen, für die an eine im Ausland ansässige Person, die in Polen nicht zur Mehrwertsteuer registriert ist, ein Entgelt gezahlt wird, gelten als importiert. Als „exportiert“ werden Dienstleistungen bezeichnet, die polnische Umsatzsteuerpflichtige außerhalb Polens erbringen, sowie:

- bestimmte internationale Waren- und Personenbeförderungsdienstleistungen,
- touristische Dienstleistungen für Ausländer,
- in Polen ausgeführte und mit dem Export von Waren verbundene Dienstleistungen sowie
- in Polen im Auftrag ausländischer Personen, die in Polen nicht steuerpflichtig sind, erbrachte Lohnveredelungsdienstleistungen.

Auch die Erteilung von Lizenzen und Unterlizenzen sowie die Nutzungsüberlassung von Warenzeichen und sonstigen Urheberrechten gilt als Dienstleistung. Nicht steuerbar sind u. a. der Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Verkauf eines Unternehmens.

Bei Warenlieferungen entsteht die Steuerpflicht mit Herausgabe der Ware, bei sonstigen Leistungen (Dienstleistungen) mit Fertigstellung. Sind Umsätze durch eine Umsatzsteuerrechnung zu belegen, entsteht die Steuerpflicht am Tag der Ausstellung der Rechnung, sofern diese nicht später als sieben Tage nach Vornahme des Umsatzes erfolgt. Bei Anzahlungen entsteht die Steuerpflicht mit Leistung des angezahlten Betrages in Höhe von mindestens 50 % des vereinbarten Bruttobetrag. Bei verschiedenen sonstigen Leistungen wie u. a. Bauleistungen, importierten Dienstleistungen, Personen- und Warenbeförderung sowie Spedition und Vermietung bestehen gesonderte Regelungen.

Ein Vorsteuerabzug ist nur bei Vorsteuer aus steuerbaren Umsätzen möglich. Nicht abzugsfähig ist die Vorsteuer aus Käufen, die nach dem polnischen KStG oder EStG nicht abzugsfähige Aufwendungen darstellen, wie z. B. die Vorsteuer aus dem Kauf von Pkws oder gleichgestellten Fahrzeugen, aus dem Kauf von Treibstoffen für Pkws sowie aus gastronomischen und Hotelleistungen. Der Rechnungsempfänger trägt alle Folgen eines auf Grund von Rechnungen vorgenommenen Vorsteuerabzugs, die falsch oder fehlerhaft ausgestellt sind. Grundsätzlich wird die Vorsteuer indirekt durch Aufrechnung gegen die geschuldete Umsatzsteuer erstattet. Verbleibt ein Vorsteuerguthaben, wird dieses auf den Folgemonat vorgetragen. Das Abzugsrecht ist auf 36 Monate beschränkt.

2.7 Vermeidung von Forderungsausfällen

Die Geschwindigkeit der Veränderungen auf dem polnischen Markt ist wesentlich höher als in den alten EU-Ländern. Deshalb ist die sorgfältige Bonitätsprüfung potenzieller Geschäftspartner sehr wichtig. Grundsätzlich sollte in jedem Fall die aktuelle Situation, in der sich das Unternehmen befindet, geprüft werden. Eine erste Informationsquelle bietet in vielen Fällen das Internet. Unter den Adressen <http://www.wp.pl/> oder <http://www.onet.pl/> findet man allgemeine Angaben zu einer Vielzahl von Unternehmen. Zahlreiche Unternehmen sind auch mit eigenen Homepages im Internet präsent, so dass man bei gut gestalteten Seiten wichtige Informationen – vom Alter der Firma über den Gesellschafterkreis bis hin zu finanziellen Daten (Umsatz, Beschäftigte, Bilanzdaten) – erhalten kann.



Auch in Polen gibt es Auskunfteien, bei denen man Büroauskünfte über Unternehmen bestellen kann. Die renommiertesten Auskunfteien sind Dun & Bradstreet Poland Sp. z o.o. sowie Creditreform Polska Sp. z o.o. Beide haben ihren Hauptsitz in Warschau, sind aber auch mit Büros in anderen großen Städten vertreten. Bei beiden Auskunfteien besteht die Möglichkeit, Auskünfte auch in deutscher Sprache zu erhalten. Der Inhalt der Büroauskünfte reicht vom Gründungsdatum über Gesellschafter, Stammkapital und Bankverbindungen bis zu Informationen über die Zahlungsweise. Die Preise für Büroauskünfte liegen bei PLN 240 netto für eine Normalauskunft, die man innerhalb von 6 Werktagen erhält. Für Expressauskünfte, die innerhalb eines Arbeitstages geliefert werden, sind PLN 590 netto zu entrichten. Es gibt auch die Möglichkeit, Abonnementverträge mit den Auskunfteien abzuschließen. Im Rahmen solcher Verträge erhält man dann einen Onlinezugang zu den Dateien der Auskunftei.

Hilfreich für eine Bonitätsprüfung und damit für die Reduzierung von Forderungsausfällen ist auch das Einholen einer Bankauskunft. Hierfür gibt es prinzipiell zwei Möglichkeiten: Entweder der Kunde holt bei seiner Hausbank eine Eigenauskunft ein und leitet diese dann an den Interessenten weiter, oder der Interessent wendet sich an seine Hausbank mit der Bitte um Einholung einer Bankauskunft. Voraussetzung für die zweite Variante ist natürlich, dass die Bankverbindung des zu überprüfenden Unternehmens bekannt ist.

2.7.1 Versicherung von Exportforderungen

Der sicherste Weg, Forderungsausfälle zu vermeiden, ist der Abschluss einer entsprechenden Versicherung. Die bekannteste Versicherungsgesellschaft, die ein entsprechendes Produkt anbietet, ist die KUKE (Korporacja Ubezpieczen Kredytowych Eksportowych), die auch Mitglied der Kreditallianz, eines weltweiten Zusammenschlusses von Kreditversicherern, ist. Schwerpunkt der Tätigkeit der KUKE ist die Versicherung von Exportforderungen. Es wird aber auch eine Police für die Absicherung gegen Forderungsausfälle im Inland angeboten. Versicherbar sind hierbei inländische Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen gegenüber privaten Firmen mit einer Laufzeit von bis zu 120 Tagen. Die Police beinhaltet generell einen Eigenanteil (Selbstbehalt) des Versicherungsnehmers von 15 % der versicherten Forderungen. Der Preis für jede Police wird individuell ermittelt und ist abhängig von der Höhe der zu versichernden Umsätze, der Zahlungsfähigkeit der Abnehmer und der jeweiligen Branche.

2.7.2 Hypothek

Die Hypothek ist eine der grundsätzlichen Möglichkeiten zur Absicherung von Forderungen, insbesondere beim Abschluss von Vorverträgen zum Immobilienerwerb und von endgültigen Immobilienkaufverträgen. Die Hypothek ist auch deshalb eine sehr attraktive Art der Forderungsabsicherung, da sie bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Schuldners, bei Einleitung eines Vergleichsverfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens gegen den Schuldner die Befriedigung der Ansprüche ermöglicht.

Über die Wirksamkeit einer Hypothek entscheidet entsprechend Art. 29 des Gesetzes über Grundbücher und Hypotheken das Datum der Abgabe des Antrags auf Eintragung der Hypothek bei dem die Grundbücher führenden Gericht. Diese Vorschrift ist von grundlegender Bedeutung, da bei aufeinander folgenden Gläubigern, welche Anträge auf Eintragung einer Hypothek stellen, jene Hypothek die stärkste Position einnimmt, deren Eintragungsantrag zeitlich den anderen Anträgen vorausgeht.



2.7.3 Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant einer Ware kann sich auch nach polnischem Recht bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an der gelieferten Sache auf Grund einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung vorbehalten. Diese hat ein notariell zu beglaubigendes „festes Datum“ aufzuweisen, um auch gegenüber Dritten, wie z. B. Gläubigern des Käufers, die Vollstreckungsversuche unternehmen, im Wege einer Drittwiderspruchsklage Wirksamkeit zu entfalten. Unter Eigentumsvorbehalt stehende bewegliche Sachen sind im Falle eines Konkurses auszusondern und an den Vorbehaltsverkäufer herauszugeben. Da das Eigentum bei Weiterveräußerung durch den Vorbehaltskäufer mit Übergabe der beweglichen Sache wirksam an gutgläubige Dritte übergeht, ist – um dies wirksam zu verhindern – in der Praxis zu prüfen, ob die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sache als Fremdeigentum dauerhaft gekennzeichnet werden kann. Im Konkurs richtet sich das Aussonderungsrecht grundsätzlich nach dem Erlös, den der Vorbehaltskäufer durch wirksamen gutgläubigen Eigentumserwerb Dritter erzielt hat. Der Eigentümer ist in einem solchen Fall grundsätzlich auf Schadensersatzansprüche angewiesen, die bei nicht freiwilliger Leistung zunächst gerichtlich geltend zu machen sind. Um bei noch ausreichendem Vermögen des Käufers sicherzustellen, dass diese Ansprüche in der Praxis realisiert werden können, empfiehlt es sich, diese Ansprüche ausdrücklich abzusichern.

Da eine Verlängerung oder Erweiterung des Eigentumsvorbehaltes auf die dem Vorbehaltskäufer gegenüber Dritten zustehende Leistung unzulässig ist, bleibt die Abgabe einer notariellen Unterwerfungserklärung des Käufers. Diese stellt einen Titel dar und macht ein zeitintensives Gerichtsverfahren entbehrlich. Um auch das bei dieser Alternative verbleibende Risiko, dass der Käufer über kein ausreichendes Vermögen verfügt, in das die Vollstreckung betrieben werden kann, abzusichern, ist

- eine Bankgarantie zu fordern, die für den Käufer mit erheblichen Kosten verbunden ist,
- ein Registerpfandrecht an einem beweglichen Gegenstand zu Gunsten des Verkäufers zu bestellen. Dieser verbleibt weiterhin im Besitz des Käufers und kann von ihm genutzt werden.

Der im Wirtschaftsleben häufig als Sicherheit angebotene Blanko-Wechsel ist auf seine effektive Werthaltigkeit zu prüfen, bevor der Verkäufer dieses Mittel akzeptieren sollte. Da es sich lediglich um zusätzliche persönliche Sicherheiten handelt, bleibt auch hier das Risiko, dass auch der Bürge bei Inanspruchnahme nicht mehr über ausreichendes Vermögen verfügt, um die Ansprüche des Lieferanten in vollem Umfang zu befriedigen.

2.8 Patent- und Markenrecht

Das Gesetz über gewerbliche Schutzrechte reguliert den Schutz von Erfindungen durch Patente und Gebrauchsmuster. Patente sind beim Polnischen Patentamt (<http://www.uprp.pl/polski>) einzureichen. Ausländische Antragsteller müssen sich durch polnische Patentanwälte vertreten lassen. Eingetragene Patente haben eine Geltungsdauer von 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung. Patente für die Produktherstellung umfassen ebenso die Produkte, die aus dem Herstellungsprozess hervorgehen. Das Schutzrecht eines Gebrauchsmusters ist 10 Jahre gültig. Zur Erhaltung des Patents oder Schutzrechts sind Jahresgebühren zu zahlen.

Patente werden nach Prüfung einer Erfindung auf Innovativität, Originalität der Forschungstätigkeit und kommerzieller Relevanz erteilt. Ein Gebrauchsmuster muss neu, nützlich und in Form, Aufbau bzw. Struktur Beständigkeit aufweisen. Das Patent bzw. Schutzrecht eines Gebrauchsmusters verleiht dem Inhaber das ausschließliche Nutzungsrecht auf dem Territorium Polens für den Zeitraum der Gültigkeitsdauer. Das ausschließliche Recht darf jedoch nicht missbraucht werden, insbesondere nicht durch unzulässige Monopolpraktiken.

Erwähnenswert ist, dass das neue Gesetz über den Gewerbeschutz vom 6. Juni 2002 eine Reihe neuer, zusätzlicher Schutzrechte definiert, die mit dem EU-Beitritt Polens in Kraft getreten sind.



Das polnische Markenrecht ist seit dem Jahr 2000 in dem Gesetz über industrielles Eigentum geregelt. Als Marke können grafische oder auf sonstige Weise grafisch unterscheidbare Bezeichnungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Herstellers von denen der anderen Anbieter im Geschäftsverkehr hinreichend von einander zu unterscheiden.

Auch Zeichnungen, Ornamente, Farbkompositionen, Verpackungs- und Produktformen sowie Melodien und Töne können als Warenzeichen geschützt werden. Allgemein bekannte Zeichen sind auch ohne spezielle Registrierung geschützt. Zweckbestimmung, Beschaffenheitsangaben, Arten, Zeitangaben, geografische Herkunftsbezeichnungen sowie Angaben über die Zusammensetzung sowie die Tauglichkeit von Waren können nicht als Marke eingetragen werden.

Warenzeichen, die auf eine geografische Herkunft hinweisen oder andere Elemente enthalten, die auf Staaten (insbesondere Mitglieder der Pariser Verbandsübereinkunft), Regionen oder Ortschaften hinweisen, aus denen die Waren geografisch korrekt stammen, können ebenfalls nicht registriert werden, sofern die betreffende Bezeichnung bei den Verbrauchern irrtümlich den Eindruck hervorrufen kann, die Waren stammten aus einer anderen berühmten Region. Antragsteller, die geografische Bezeichnungen für Wein oder Bier verwenden möchten, die bereits früher angemeldet wurden, können das Patentamt auffordern, die Bezeichnung so zu ändern oder einen bestimmten Zusatz zu verwenden, um sie von den bereits angemeldeten oder registrierten Marken ausreichend zu unterscheiden.

Eine Bezeichnung, unter der eine andere Person bereits wirtschaftlich tätig ist, kann nur dann als Warenzeichen geschützt werden, wenn der Antragsteller in gutem Glauben handelt und der Name nicht für Waren der selben Art auf dem Gebiet Polens als allgemein bekanntes Warenzeichen verwendet wird oder bei Antragstellung insbesondere wegen des unterschiedlichen Tätigkeitsprofils, des nur lokalen Bekanntheitsgrades oder der unterschiedlichen Art der Verwendung beider Bezeichnungen kein Interessenskonflikt bestand. Auch der Name bzw. das Wappen einer polnischen Wojewodschaft, einer Stadt oder Ortschaft kann nur in begründeten Fällen mit Zustimmung der betroffenen Körperschaft eingetragen werden. Bezeichnungen eines Staates oder dessen Abkürzung sowie die Symbole eines Staates können ebenfalls nicht wirksam als Marke registriert werden. Amtliche Prüf- oder Gewährzeichen oder Siegel bzw. Kontroll- oder Garantiezeichen können nur dann registriert werden, wenn die Partei, die das Warenzeichen zur Registrierung anmeldet, ihre Befugnis zur entsprechenden Benutzung ausreichend nachweisen kann.

2.9 Öffentliches Vergaberecht

Am 2. März 2004 trat das Vergabegesetz vom 29. Januar 2004 in Kraft. Die wesentlichen Änderungen bestehen in der Abschaffung nationaler Präferenzen, nach denen die polnischen Lieferanten und Unternehmer besondere Präferenzen bei der Auftragsvergabe genossen, in der Gewährung des Rechtsschutzes gegen Entscheidungen des Auftraggebers unabhängig vom Wert des zu vergebenden Auftrags, in der Erweiterung des Katalogs der Vergabeverfahren um die elektronische Auktion, in der Möglichkeit zur Auswahl einer Prozedur des Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber nach gesetzlichen Regeln, in der Einführung der Baukonzessionsverträge und der Eingliederung der Planungsarbeiten in Bauleistungsverträge und in der Verstärkung der Aufsicht über die Aufträge mit großem Auftragswert.

Die Auftragsvergabe im Sinne des Gesetzes ist der zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmer abgeschlossene entgeltliche Vertrag, dessen Gegenstand Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauleistungen bilden.



Zur Anwendung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtete Auftraggeber sind Institutionen des öffentlichen Rechts, darunter insbesondere staatliche Organisationseinheiten, Einheiten der Selbstverwaltung, Stiftungen des öffentlichen Rechts und andere Institutionen, Vereinigungen und Organisationseinheiten, die sich aus einer oder mehreren staatlichen Organisationseinheiten oder Selbstverwaltungseinheiten zusammensetzen. Auftraggeber des Privatrechts sind verpflichtet, die im Gesetz vorgesehenen Prozeduren anzuwenden, wenn mehr als 50 % des Wertes des durch sie zu vergebenden Auftrags mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Die zur Teilnahme am Vergabeverfahren Berechtigten sind Unternehmer (natürliche Personen, juristische Personen, Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit). Die Verfahrenssprache ist Polnisch. In Polnisch müssen ebenso alle Unterlagen im Vergabeverfahren erstellt werden. In besonders begründeten Fällen kann auch eine im internationalen Handel allgemein benutzte Sprache oder die Sprache des Landes, in das der Auftrag vergeben wird, genehmigt werden.

Das Gesetz ist anzuwenden auf die Vergabe von Aufträgen, deren Wert € 6.000 übersteigt. Das offene Vergabeverfahren ist neben dem nicht offenen Vergabeverfahren das Hauptverfahren zur Auftragsvergabe. Daneben kommen noch Verhandlungsverfahren mit vorheriger bzw. ohne vorherige Bekanntmachung, die Preis-anfrage, die freihändige Vergabe sowie die elektronische Auktion zur Anwendung.

Bei Auftragsvolumina im Gegenwert von mehr als € 60.000 hat eine Veröffentlichung im Bulletin der öffentlichen Aufträge zu erfolgen. Dieses Bulletin kann beim Amt für Öffentliches Auftragswesen bezogen oder im Internet abgerufen werden:

Urząd Zamówień Publicznych
Al. Szucha 2/4
PL-00-582 Warszawa
Telefon: 00 48 / 22 / 4 58 77 77
Telefax: 00 48 / 22 / 4 58 77 00
Internet: <http://www.uzp.gov.pl/>

Übersteigt der Wert eines Auftrages € 5 Mio (im Fall von Bauarbeiten) bzw. € 130.000 (im Fall von Warenlieferungen bzw. Dienstleistungen), ist dieser im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Ist der Auftragswert kleiner als € 60.000, beträgt die Frist zur Antragstellung bezüglich der Zulassung zu einem Vergabeverfahren, d. h. zur Abgabe der Angebote im Vergabeverfahren, mindestens 15 Tage ab Veröffentlichung der Anzeige über den Auftrag. Übersteigt der Auftragswert € 60.000, darf diese Frist nicht kürzer als 52 Tage ab Übermittlung der Anzeige über den Auftrag an den Vorsitzenden des Amtes für Öffentliches Auftragswesen betragen. Bei einem nicht offenen Vergabeverfahren beträgt die Antragsstellungsfrist mindestens 7 Tage (Auftrag unter € 60.000) bzw. 40 Tage (Auftrag über € 60.000).

Die Vergabe von Großaufträgen (über € 10 Mio bei Bauarbeiten bzw. € 5 Mio. bei Warenlieferungen und Dienstleistungen) unterliegt der besonderen Aufsicht eines unabhängigen Beobachters, der vom Vorsitzenden des Amtes für Öffentliches Auftragswesen bestellt wird.

2.10 Förderungen

Eine der wichtigsten legislativen Neuerungen im Bereich der Wirtschafts- und Unternehmensförderung ist das Gesetz über die finanzielle Förderung von Investitionen vom 20. März 2002 (Gesetzblatt vom 19. April 2002). Abhängig ist die Bewilligung eines entsprechenden Antrags u. a. von der Investitionssumme, der Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze oder der Innovativität des Vorhabens. Antragsberechtigt sind ausschließlich in Polen bereits tätige Produktionsunternehmen.



Die gleiche Einschränkung gilt für alle Förderprogramme, die von der Staatlichen Agentur für Unternehmensentwicklung PARP (Państwowa Agencja Rozwoju Przesiębiorczości) aufgelegt werden. Informationen über diese regional und zeitlich begrenzten Programme findet man auf der englischsprachigen Homepage der Agentur (<http://www.parp.gov.pl/en>).

Über EU-Programme informiert – gleichfalls in englischer Sprache – die Internetseite des polnischen Wirtschaftsministeriums (<http://www.fundusze-strukturalne.gov.pl/>).

Eine für Polen spezifische Form der Regionalförderung stellt die Gewährung von Steuerermäßigungen für Investitionen in den 14 Sonderwirtschaftszonen dar. Diese Form der Regionalförderung ist insbesondere auf eine Aktivierung der Wirtschaft und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der betreffenden Region ausgerichtet. Die wichtigste Vergünstigung besteht in der Befreiung von der Körperschaftsteuer und kann bei Großunternehmen bis zu 50 % und bei kleinen und mittleren Unternehmen bis zu 65 % des Investitionsvolumens betragen.

Eine detaillierte Beratung der ausländischen Unternehmen zu Fördermöglichkeiten in Polen erfolgt durch die Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen PAIiIZ (ehemals PAIZ). Auf deren Internetportal sind Informationen zur Förderung von Investitionen auch in englischer Sprache abrufbar (<http://www.paiz.gov.pl>).

Die Agentur für Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft (ARiMR – Agencja Restrukturyzacji i Modernizacji Rolnictwa; <http://www.arimr.gov.pl/start.html>) gehört zu den wichtigsten Instrumenten der Wirtschaftspolitik des Staates im Bereich der Landwirtschaft und der Entwicklung auf dem Lande. Zu ihren Aufgaben zählt die Förderung von Investitionen in die Landwirtschaft, in die Nahrungsgüterwirtschaft sowie in landwirtschaftliche Dienstleistungen, von Investitionen zur Verbesserung der agrarischen Infrastruktur bzw. zur Entwicklung der technischen Infrastruktur in der Landwirtschaft, von Vorhaben zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und von Vorhaben auf den Gebieten Bildung, Beratung und Information sowie der praktischen Berufsausbildung.

Der Nationale Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (Narodowy Fundusz Ochrony Środowiska i Gospodarki Wodnej; <http://www.nfosigw.gov.pl/site/>) ist in Polen der größte Fonds für den Schutz der Umwelt. Er verwaltet öffentliche Mittel, die per Gesetz für den Umweltschutz bestimmt sind und aus Gebühren für die Nutzung der Umwelt sowie aus Strafen für Überschreitungen von Emissionsnormen stammen. Der Fonds erteilt zu Sonderbedingungen finanzielle Unterstützung für Vorhaben des Umweltschutzes. Wichtigste Finanzierungsformen sind niedrig verzinsten Darlehen sowie Zuschüsse und Zuzahlungen zu Bankkrediten.

Die in den Gemeinden vorhandenen Fördermöglichkeiten sind zwar nicht allzu groß, aber bezüglich der Konditionen verhandelbar. Dies betrifft beispielsweise die

- Senkung oder teilweise Aussetzung lokaler, gemeindebezogener Steuern und Gebühren,
- Pachtgebühren für Land und Gebäude,
- befristete Befreiung von der Immobiliensteuer für Unternehmen,
- Bereitstellung von Immobilien zu sehr günstigen Konditionen bei Aufnahme der Produktion in bestimmten Bereichen,
- allgemein günstige Bedingungen für den Kauf von Kommunalvermögen.

Einige Gemeinden machen von der Möglichkeit Gebrauch, besonders attraktive Investoren durch verbilligte Verkäufe von Grund und Boden anzuziehen bzw. bei der Medienschließung zu unterstützen.



3 Abschnitt C – Kontaktadressen

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Soziales

pl. Trzech Krzyży 3/5
00-507 Warszawa
Tel.: +48 22 693 50 00
Fax: +48 22 693 40 48
Internet: <http://www.mpips.gov.pl/index.php>

Ministerium für Inneres und Verwaltung

ul. Stefana Batorego 5
02-591 Warszawa
Tel.: +48 22 621 20 22
Fax: +48 22 849 74 94
Internet: <http://www.mswia.gov.pl>

Schatzministerium

ul. Krucza 36/Wspólna 6
00-522 Warszawa
Tel.: +48 22 695 80 00
Fax: +48 22 628 08 72
Internet: <http://www.msp.gov.pl>

Agrarmarkt-Agentur

ul. Nowy Świat 6/12
00-400 Warszawa
Tel.: +48 22 661 72 72
Fax: +48 22 628 93 53
Internet: <http://www.arr.gov.pl/>

Agentur für Restrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft

Al. Jana Pawła II 70
00-175 Warszawa
Tel.: +48 800 380 084
Fax: ---
Internet: <http://www.arimr.gov.pl/>

Amt für Sozialversicherung

ul. Czerniakowska 16
00-701 Warszawa
Tel.: +48 22 623 30 00
Fax: +48 22 840 26 10
Internet: <http://www.zus.gov.pl/>

Komitee für Standardisierung

ul. Świętokrzyska 14
00-050 Warszawa
Tel.: +48 22 556 77 55
Fax: +48 22 556 74 16
Internet: <http://www.pkn.pl>

Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

ul. Wspólna 30
00-930 Warszawa
Tel.: +48 22 623 10 00
Fax: ---
Internet: <http://www.minrol.gov.pl/>

Ministerium für Finanzen

ul. Świętokrzyska 12
00-916 Warszawa
Tel.: +48 22 694 55 55
Fax: ---
Internet: www.mf.gov.pl

Ministerium für Umwelt

ul. Wawelska 52/54
02-922 Warszawa
Tel.: +48 22 579 29 00
Fax: ---
Internet: <http://www.mos.gov.pl>

Agentur für landwirtschaftliches Eigentum

ul. Dolańskiego 2
00-215 Warszawa
Tel.: +48 22 860 65 45
Fax: +48 22 635 00 60
Internet: <http://www.anr.gov.pl/>

Amt für öffentliches Auftragswesen

Al. Szucha 2/4
00-582 Warszawa
Tel.: +48 22 458 77 77
Fax: +48 22 458 77 00
Internet: <http://www.uzp.gov.pl/>

Komitee für Europäische Integration

Al. Ujazdowskie 9
00-918 Warszawa
Tel.: +48 22 455 55 00
Fax: ---
Internet: <http://www.ukie.gov.pl>

Polnische Nationalbank

ul. Świętokrzyska 11/21
00-919 Warszawa
Tel.: +48 22 653 10 00
Fax: +48 22 620 85 18
Internet: <http://www.nbp.pl/>



Amt für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz

pl. Powstanców Warszawy 1
00-950 Warszawa
Tel.: +48 22 556 08 00
Fax: +48 22 826 11 86
Internet: <http://www.uokik.gov.pl>

Oberste Umweltschutzbehörde

ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa
Tel.: +48 22 579 29 00
Fax: +48 22 825 04 65
Internet: <http://www.gios.gov.pl/>

Polnische Agentur für Informationen und Auslandsinvestitionen (PAIIZ)

ul. Bagatela 12
00-585 Warszawa
Tel.: +48 22 334 98 00
Fax: +48 22 334 99 99
Internet: <http://www.paiz.gov.pl/>

Polnische Zollverwaltung

ul. Świętokrzyska 12
00-916 Warszawa
Tel.: +48 22 694 31 94
Fax: ---
Internet: http://www.mf.gov.pl/sluzba_celna/

Technisches Überwachungsamt

ul. Szczęśliwicka 34
02-353 Warszawa
Tel.: +48 22 572 21 00
Fax: +48 22 822 72 09
Internet: <http://www.udt.gov.pl/>

Verband des Handels und der Dienstleistung

ul. Oboźna 8
00-332 Warszawa
Tel.: +48 22 828 56 30
Fax: +48 22 828 22 07
Internet: <http://www.handel.org.pl/index-en.html>

Landeswirtschaftskammer

ul. Trębacka 4
00-074 Warszawa
Tel.: +48 22 630 96 00
Fax: +48 22 827 46 73
Internet: <http://www.kig.pl/>

Polnischer Messeverband PKT

ul. Głogowska 26
60-734 Poznań
Tel.: +48 61 866 15 32
Fax: +48 61 866 10 53
Internet: <http://www.polfair.com.pl>

Oberste Baubehörde

ul. Krucza 38/42
00-926 Warszawa
Tel.: +48 22 661 81 11
Fax: +48 22 661 81 42
Internet: <http://www.gunb.gov.pl/>

Patentamt

Al. Niepodległości 188
00-950 Warszawa
Tel.: +48 22 825 80 01
Fax: +48 22 875 06 80
Internet: <http://www.uprp.pl>

Polnische Agentur für Unternehmensentwicklung

ul. Pańska 81/83
00-834 Warszawa
Tel.: +48 22 432 80 80
Fax: +48 22 432 86 20
Internet: <http://www.parp.gov.pl/>

Zentralamt für Statistik

Al. Niepodległości 208
00-925 Warszawa
Tel.: +48 22 608 30 00
Fax: +48 22 608 30 01
Internet: <http://www.stat.gov.pl>

Zentrum für Prüfung und Zertifizierung

ul. Kłobucka 23 a
02-699 Warszawa
Tel.: +48 22 857 99 16
Fax: ---
Internet: <http://www.pcbc.gov.pl/>

Polnische Außenhandelskammer

ul. Krakowskie Przedmieście 47/51
00-071 Warszawa
Tel.: +48 22 826 18 22
Fax: +48 22 826 85 93
Internet: <http://www.iphiz.com.pl/>

Verband des Polnischen Handwerks

ul. Miodowa 14
00-246 Warszawa
Tel.: +48 22 504 42 00
Fax: +48 22 504 42 20
Internet: <http://www.zrp.pl/>



4 Partner des Projektes „Fit for Enlargement“

Assemblée Permanente des Chambres de Métiers (APCM)

Avenue Marceau 12
75008 Paris, Frankreich
T: +33 1 44431000
F: +33 1 47203448
<http://www.apcm.com>



CONFARTIGIANATO

Via S. Giovanni in Laterano 152
00184 Rom, Italien
T: +39 06 703741
F: +39 06 70452188
<http://www.confartigianato.it>



Industrie- und Handelskammer Komitat Zala

Petofi Sandor u. 24
8901 Zalaegerszeg, Ungarn
T: +36 6 92 550514
F: +36 6 92 550525
<http://www.zmkik.hu>



KMU FORSCHUNG AUSTRIA

Gußhausstr. 8
1040 Wien, Österreich
T: +43 1 5059761
F: +43 1 5034660
<http://www.kmuforschung.ac.at>

KMU FORSCHUNG AUSTRIA
Austrian Institute for SME Research



Lithuanian Business Employers (LVDK)

A. Rotundo g. 5
01111 Vilnius, Litauen
T: +370 52 498945
F: +370 52 496448
<http://www.ldkonfederacija.lt>



Noormarkun Kunta

Laviantie 4
29600 Noormarkku, Finnland
T: +35 82 5405111
F: +35 82 5405100
<http://www.noormarkku.fi>



Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin
T: +49 30 206190
F: +49 30 20619460
<http://www.zdh.de>



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

